

FC Dietikon

Reglement der Juniorenabteilung (Juniorenkommission/JUKO)

(August 2017)

1. Zweck

Art. 1

Der Fussball-Club Dietikon unterhält eine Juniorenabteilung mit dem Zweck, bei Mädchen und Knaben im Juniorenalter Freude am Fussballsport zu wecken, die körperliche Ertüchtigung zu fördern und den teamorientierten Sportansatz zu vermitteln.

2. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Beitritt zur Juniorenabteilung setzt die Mitgliedschaft beim FC Dietikon voraus; es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Vereinsstatuten.

Art. 3

Beitrittsgesuche sind schriftlich an die Juniorenkommission zu richten, die unter Bekanntgabe an den Vereinsvorstand selbständig darüber entscheidet.

Art. 4

Die Mitglieder unterstehen prinzipiell den Statuten des FC Dietikon und haben die Anordnungen des Club-Vorstandes zu befolgen. Junioren, welche den Anordnungen der Juniorenleiter keine Folge leisten oder sonst gegen den Anstand oder die Club-Interessen verstossen, könnten unter Bekanntgabe an den Club-Vorstand durch die Juniorenkommission ausgeschlossen werden. Mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem FCD erlischt auch die Mitgliedschaft bei der Juniorenabteilung.

3. Organisation

Art. 5

Für die Leitung der Juniorenabteilung und für die Durchführung des gesamten Juniorensport-Betriebs ist die Juniorenkommission zuständig. Diese besteht aus dem Juniorenobmann und weiteren Mitgliedern, welche notwendig sind, um die JUKO zu führen.

Art. 6

Die (Der) Vorsitzende der Juniorenkommission hat der Club-Leitung des Hauptvereins zuhanden der ordentlichen Generalversammlung über die Tätigkeit der Juniorenabteilung jährlich einen schriftlichen Bericht einzureichen.

4. Finanzen

Art. 7

Die Juniorenabteilung kann selbständig eine eigene Kasse führen, die im betreffenden Fall von den Rechnungsrevisoren des Hauptvereins geprüft wird. Die ordentliche GV des Clubs stellt der Juniorenkommission einen bestimmten Betrag zur Verfügung, um die budgetierten Ausgaben zu bestreiten. Ein allfälliger Ausgabenüberschuss der Juniorenabteilung bedarf der Genehmigung des Club-Vorstandes.

5. Schlussbestimmungen

Art. 8

Für alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle sind die Statuten des FC Dietikon massgebend. Detailfragen werden vom Club-Vorstand des FC Dietikon geregelt.

Art. 9

Dieses Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 14. August 2017 respektive an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. September 2017 genehmigt.

FC Dietikon

Der Präsident:

gez.

Thomas Roth

Der Obmann der Juniorenabteilung:

gez.

Carmelo Giamboi